

Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Jugendordnung

Version: 2014 (Rev01b)

Status: Aktiv

Allgemein:

Änderungen sind im TuS mit der Jugend und den einzelnen Abteilungen abzuklären und zu beschließen, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Ordnungen können jederzeit von den Vereinsmitgliedern ohne Angabe von Gründen eingesehen werden, bzw. dürfen öffentlich ausliegen (z.B. auf Homepage, im Vereinsbüro).

Sonstiges:

Die Jugendordnung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.

Historie:

Rev01: Vorlage für die Generalversammlung

11.04.2014 Beschluss der Satzung + beiliegenden Ordnungen (incl. dieser)

diese Ordnung ersetzt die bisherige in der Satzung verankerten Jugendordnung vom 18.04.2008

Rev01a (26.05.2014):

- Einfügung dieser Historien- & Informationsseite in Anlehnung an die weiteren Ordnungen

- Formatierung der Farben und Kapitel für die Endfassung

Rev01b (28.06.2014): Formatierung, Satzzeichen aus Rückmeldung JS korrigiert

§ 1 Name und Mitgliedschaft:

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TV Wehingen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele:

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss
- der Vereinsjugendleiter

§ 4 Jugendvollversammlung:

§4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie hat alle 2-Jahre stattzufinden. Wenn min. 20 Jugendliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, ist vom Vereinsjugendleiter ebenfalls eine Jugendvollversammlung einzuberufen, desgleichen wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§4.2 Aufgaben:

- Bericht des Vereinsjugendleiter
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendleiters
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§4.3 Wahlverfahren:

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss:

§ 5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/-in
- der/die Abteilungsleiter/-in
- der/die Abteilungsjugendsprecher/-in

§ 5.2 Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

§ 5.3 Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Vereinsjugendleiter/-in:

§ 6.1 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Der/die Vereinsjugendleiter/-in sollte bei seiner Wahl das 30.te Lebensjahr noch nicht vollendet haben und wird soweit kein anderer Antrag vorliegt auf 4 Jahre gewählt.

§ 6.2 Arbeitsweise:

- Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein.
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein:

Der oder die Vereinsjugendleiter/in, vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im TuS.

§ 8 Abteilungsjugenden:

Die Abteilungsjugenden sind durch den/die Abteilungsjugendsprecher/in und dem/der Abteilungsleiter/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung:

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom TuS mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Die Jugendordnung(en) tritt/treten mit der Bestätigung in der Generalversammlung in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.